

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klaus Lederer und Niklas Schrader (LINKE)

vom 10. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

zum Thema:

Polizeilicher Umgang mit Trans- und intergeschlechtlichen Personen

und **Antwort** vom 26. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2023)

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16090

vom 10. Juli 2023

über Polizeilicher Umgang mit Trans- und intergeschlechtlichen Personen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Äußerung des Berliner Sprechers der Gewerkschaft der Polizei (GdP), mit Blick auf die Anwendung der überarbeiteten Richtlinien zum Umgang mit trans oder intergeschlechtliche Personen durch Polizeibeamt*innen werde „auf wirklich alles und jeden Rücksicht genommen, nur auf unsere auf der Straße arbeitenden Kolleginnen und Kollegen nicht“, was "Tür und Tor für Menschen [öffne], die so etwas maßlos ausnutzen"?
2. Wie bewertet der Senat die Äußerung und Forderung des GdP-Sprechers, es dürfe keine dienstrechtlichen Konsequenzen haben, "wenn eine Kollegin oder ein Kollege aus Pietätsgründen keine Rücksicht auf potenzielle Straftäter nehmen kann oder der Kollege sich spontan dafür entscheidet, sich auch als anderes Geschlecht zu fühlen"?
3. Wie bewertet der Senat die Äußerung des Landesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, Bodo Pfalzgraf, die Richtlinien seien „nicht tauglich. Sie können im Polizeialltag zu Unsicherheit, zusätzlichen Gefahren und sexueller Diskriminierung der Mitarbeitenden der Polizei führen“ und es würden „aktuell zwei Welten aufeinander [treffen], die für sich gesehen nicht leicht vereinbar sind. Die Grundlagen polizeilichen Handelns gem. StPO und ASOG Berlin und das Bedürfnis nach Akzeptanz der LSBTIQ+ und ihrer nicht abschließend definierten Anzahl an geschlechtlichen Identitäten“?
4. Wie erklärt sich der Senat diese polemische Kommunikation seitens der beruflichen Interessensvertretungen der Berliner Polizeibediensteten, die ja ihre Mitgliedschaft repräsentieren, und wie wird er darauf reagieren?

Zu 1. - 4.:

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Senats, Äußerungen von Gewerkschaften zu bewerten oder zu interpretieren. Gewerkschaften unterliegen der geschützten Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 9 des Grundgesetzes, solange deren Tätigkeiten nicht gegen Strafgesetze verstoßen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.

Der Senat setzt sich entsprechend seiner Verfassung des Landes Berlin für die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identitäten und Lebensweisen ein. Das Land Berlin betreibt seit vielen Jahren konsequent staatliche Politik für die Achtung der Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen (LSBTIQ) und ist Vorreiterin in Sachen Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt und der Förderung eines diskriminierungsfreien Lebens. Ziel dieser Politik ist es, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans, inter und nicht-binären Menschen in der Gesellschaft zu ermöglichen, rechtliche Ungleichbehandlung zu beenden sowie Akzeptanz und Respekt vor geschlechtlicher und sexueller Vielfalt und unterschiedlichen Lebensentwürfen und -erfahrungen zu befördern. Dazu gehört es auch immer wieder, Prozesse der Auseinandersetzung mit LSBTIQ-Feindlichkeit und Diskriminierung in der Gesellschaft und ihren Einrichtungen zu ermöglichen und zu begleiten.

Im Sinne der Fragestellungen wird weiterhin davon ausgegangen, dass diese auf den Umgang mit bzw. die Verfahrensweise bei Durchsuchungen von Trans- und intergeschlechtlichen Personen durch Polizeivollzugsdienstkräfte abzielt. Eine missbräuchliche Anwendung der von Polizeivollzugsdienstkräften zu beachtenden innerbehördlichen Regelungen zur Durchsuchung von trans- und intergeschlechtlichen Personen kann ausgeschlossen werden. Die von einer Durchsuchungsmaßnahme betroffene Person hat ausschließlich bei berechtigtem Interesse das Recht, die sie zu durchsuchende Polizeivollzugsdienstkraft auszuwählen. Durchsuchungen müssen gem. § 81d Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) und § 34 Abs. 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln.) geschlechtsspezifisch durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen Betroffene nach § 81d Abs. 1 S. 4 StPO über ihr Wahlrecht belehrt werden, dass sie bei bedrohtem Schamgefühl (berechtigtes Interesse) das Recht haben, die Durchführung der Durchsuchung von einer Person gleicher geschlechtlicher Identität vornehmen zu lassen.

Der Wortlaut der innerbehördlichen Regelung zur Durchsuchung trans- und intergeschlechtlicher Personen ist identisch mit den gesetzlichen Ausführungen der StPO. Eine Trans- oder Intergeschlechtlichkeit muss jeweils glaubhaft dargelegt werden. Dies könnte unter anderem durch einen Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität, das optische Erscheinungsbild oder ärztliche Unterlagen geschehen, nicht aber durch ein plötzlich auftretendes Gefühl oder Empfinden. Bei bestehendem Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Trans- bzw. Intergeschlechtlichkeit kann von dieser Regelung abgesehen werden. Dies muss schriftlich dokumentiert werden

5. Seit wann existiert bei der Berliner Polizei eine klare, den aktuell überarbeiteten Richtlinien entsprechende Regelungslage für Durchsuchungen von trans- und intergeschlechtlichen Personen, was war Gegenstand der jüngsten Überarbeitung dieser Richtlinien und wie wird im Dienstalltag der Berliner Polizei dafür Sorge getragen, dass diese Regelungslage auch für alle Bediensteten der Berliner Polizei Handlungsgrundlage ist?

Zu 5.:

Die Regelungslage für Durchsuchungen von trans- und intergeschlechtlichen Personen existiert seit dem Jahr 2010. Diese sind in den Qualitätsstandards zur Durchsuchung, Beschlagnahme und Sicherstellung schriftlich festgehalten, welche im Juni 2023 angepasst worden sind. Gegenstand der Überarbeitung sind mehrfach aufgetretene Unsicherheiten in der Umsetzung und Ausführung bei der Durchsuchung von trans- und intergeschlechtlichen Personen gewesen. Alle Beschäftigten der Polizei Berlin wurden mittels Fernschreiben am 22. Juni 2023 über die Anpassungen informiert. Der Qualitätsstandard ist darüber hinaus auf der Seite der Zentralen Vorschriftenstelle veröffentlicht.

6. Kann der Senat nachvollziehen, dass das Vertrauen von inter- und transgeschlechtlichen Menschen in ein diskriminierungsfreies Handeln der Berliner Polizei massiv beeinträchtigt wird, wenn sich Vertreter der beiden großen gewerkschaftlichen Berufsverbände der Polizeibediensteten – und damit Repräsentanten der Polizeibediensteten – in dieser Weise und eine angebliche „Wokeness“ skandalisierend öffentlich verhalten, und offenbar auch keinerlei Kenntnis darüber haben, welche Regelungsgrundlagen hier bereits seit mehr als einem Jahrzehnt gelten? Was will der Senat unternehmen, um hier gegenzusteuern?

Zu 6.:

Der Senat kann nachvollziehen, dass es durch die Äußerungen von Vertretern polizeilicher Berufsverbände zu einer Beeinträchtigung des Vertrauens von inter- und transgeschlechtlichen Menschen in ein diskriminierungsfreies Handeln der Berliner Polizei kommen kann. Der Senat betont jedoch, dass diese Äußerungen nicht den Leitlinien und der Handlungsrichtlinien der Polizei Berlin entsprechen, wie insbesondere in der Beantwortung zu Frage 10 deutlich wird. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1. – 4. verwiesen.

7. Worauf haben sich die Mitglieder der Ständigen Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen auf ihrer 219. Sitzung vom 14. bis 16. Juni 2023 in Berlin mit Blick auf den Themenkomplex Homophobie und transfeindliche Gewalt verständigt und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus dem „Abschlussbericht des Arbeitskreises ‚Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt‘“?

Zu 7.:

Die Bekämpfung von Homophobie, Trans- und Queerfeindlichkeit ist auch eine Priorität des Berliner Vorsitzes der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) mit Blick auf die Gestaltung einer sicheren Vielfaltsgesellschaft. Auf ihrer 219. Sitzung vom 14. bis 16. Juni 2023 hat sich die IMK – auch auf Berliner Initiative – mit diesem Themenkomplex befasst und hierzu einstimmige Beschlüsse gefasst. Im Ergebnis haben sich die Mitglieder der IMK unter anderem darauf verständigt, dass die Polizeien des Bundes und der Länder bereits zahlreiche Maßnahmen getroffen haben, um gegen LSBTIQ-feindliche Straftaten vorzugehen und dass die konsequente Strafverfolgung von gegen LSBTIQ-gerichteten Gewalttaten ein wichtiger Baustein im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen für ein diskriminierungsfreies Zusammenleben ist. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wird plangemäß im Herbst

2025 über den Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen hierzu berichten. Zudem hat sich die IMK darauf verständigt, dass über die polizeiliche Sicht auf die Thematik hinaus der Themenkomplex Bekämpfung homophober und transfeindliche Gewalt sowie gegen LSBTIQ gerichtete Straftaten auch im Hinblick auf verfassungsfeindliche Bestrebungen umfänglich zu erörtern ist. Um dieser Feststellung Rechnung zu tragen, wurde der Arbeitskreis IV – Verfassungsschutz – der IMK mit der Erstellung eines Berichts zur Herbstsitzung 2023 beauftragt, der homophobe und transphobe Einstellungsmuster sowie Aktivitäten verfassungsfeindlicher Bestrebungen länderübergreifend in den Fokus rückt. Die vollständigen Beschlüsse sind auf der Webseite der Ständigen IMK-Geschäftsstelle beim Bundesrat abrufbar (unter: <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/termine-node.html>). Die Beschlüsse und Berichte der IMK sind grundsätzlich öffentlich.

Der Senat wird die in dem Abschlussbericht genannten Handlungsempfehlungen prüfen und mit den vielfältigen, durch die Senatsverwaltungen und die nachgeordneten Behörden in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführten Projekten und Maßnahmen abgleichen. Dort, wo weiterer Handlungsbedarf identifiziert wird, werden entsprechende Weiterentwicklungsmöglichkeiten geprüft und in der Folge umgesetzt.

8. Welche Schlussfolgerungen sind dem unter 6. genannten Abschlussbericht bezüglich des Umgangs mit homo- und transfeindlicher Einstellungen innerhalb der Polizeibehörden zu entnehmen?

Zu 8.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf den Abschlussbericht zu dem in Frage 7 genannten Themenkomplex bezieht. Im Ergebnis wurden unter anderem zum Themenfeld Aus- und Fortbildung Handlungsempfehlungen erstellt. Das BMI hat den Abschlussbericht zum Download veröffentlicht:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/06/ak-abschlussbericht.html>

9. Wie viele dienstrechtlichen Verfahren sind seit 2010 in der Berliner Polizei aufgrund queerfeindlicher Handlungen von Polizeibediensteten durchgeführt worden und wie viele dieser Verfahren wurden mit dienstrechtlichen Konsequenzen abgeschlossen (bitte jeweils nach Jahren angeben)?

Zu 9.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

10. Welche Aktivitäten unternimmt der Senat bereits, um gegen homo- und transfeindliche Einstellungen in der Berliner Polizei präventiv und repressiv vorzugehen (bitte konkret!) und sieht der Senat aufgrund der in den Fragen 1-3 genannten Äußerungen weiteren Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen?

Zu 10.:

Prävention:

Im Jahr 2020 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit dem Konzept zur internen Vorbeugung und Bekämpfung von möglichen extremistischen Tendenzen (sog. 11-Punkte-Plan) ein insgesamt elf Maßnahmen umfassendes Konzept erarbeitet, bei dem es auch darum geht, bereits Denk- und Handlungsmustern entgegenzusteuern, die wesentliche Verfassungsgrundsätze missachten. Niederschwellig betrifft das bereits Abwertungen aufgrund des Geschlechts, der Sexualität, der Herkunft oder religiöser Anschauungen.

Das Konzept legt ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Aus- und Fortbildung, den Ausbau und die konsequente Nutzung struktureller Früherkennungssysteme sowie die entschlossene Ahndung disziplinarrechtlicher Verletzungen der Verfassungstreuepflicht. Im Zuge der Umsetzung des Konzepts wurde in der Polizei Berlin das Amt der Extremismusbeauftragten eingerichtet.

Aufgabe der Extremismusbeauftragten und ihrer Geschäftsstelle ist es, sich dem Phänomen des politisch motivierten Fehlverhaltens von Polizeidienstkräften auf präventiver Ebene zu widmen. Dies umfasst die themenbezogene Beratung von Mitarbeitenden und Führungskräften. Besonderes Augenmerk wird auf die Erarbeitung von Präventionsansätzen gelegt, damit problematischen Verhaltensweisen konsequent vorgebeugt werden kann. Die Perspektive der Extremismusbeauftragten beinhaltet hierbei jedes Verhalten, das mit den Werten der Polizei Berlin und den hergebrachten beamtenrechtlichen Maximen der Verfassungstreue, der Pflicht zur Mäßigung bei politischer Betätigung oder der Neutralitäts- und der Wohlverhaltenspflicht nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund werden auch die Themen Sexismus, Alltagsrassismus, Homophobie und Transphobie mit in die Betrachtungen einbezogen.

Daneben verfügt die Polizei Berlin seit knapp drei Jahrzehnten über eine hauptamtliche Ansprechperson für LSBTIQ und seit 2006 über eine zweite hauptamtliche Ansprechperson LSBTIQ, die insbesondere auch als Ansprechpartnerin für die Belange lesbischer Frauen fungiert. Die Netzwerk- und Gremienarbeit ist eine der wichtigsten Aufgaben der zwei hauptamtlichen Ansprechpersonen für LSBTIQ der Polizei Berlin. Dazu gehört die Teilnahme an verschiedenen Projektgruppen und Arbeitskreisen, aber auch der konstante Austausch mit themenrelevanten Vereinen, Verbänden, Opferberatungsstellen und anderen Behörden. Deren Perspektiven tragen nachhaltig zur Weiterentwicklung der polizeilichen Aus- und Fortbildung im Themenfeld bei.

Durch die Ansprechpersonen LSBTIQ werden Schulungen in der Aus- und Fortbildung angeboten. Dabei werden insbesondere die Themen Phänomenologie und Bearbeitung von Straftaten gegen LSBTIQ sowie der Opferschutz vermittelt. Auch allgemeine Fragen zu sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten werden diskutiert, um Unsicherheiten abzubauen, Kenntnisse zu erweitern und die Mitarbeitenden zu sensibilisieren. Mittlerweile wurden mit diesen Fortbildungsveranstaltungen mehr als 10.000 Dienstkräfte erreicht, davon ein Großteil in der Ausbildung.

Weiterhin führen die Ansprechpersonen LSBTIQ bei Bekanntwerden von etwaigen Problemen im Umgang mit LSBTIQ auf Dienststellen oder von Beschwerden Nachschulungen zur Thematik durch.

Zudem wurde im Jahr 2021 in der Polizei Berlin das Amt der/ des Beauftragten für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (BGMF) eingerichtet. Diese/r ist zentrale Ansprechperson innerhalb und außerhalb der Polizei Berlin zu diskriminierenden und/oder strafrechtlichen Sachverhalten/Delikten Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und initiiert sowie begleitet u. a. die Aus- und Fortbildung im Themenfeld Hasskriminalität/ Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In der Polizei Berlin ist das Themenfeld rund um LSBTIQ-feindliche Gewalt fester Bestandteil der Lehr- und Studienpläne sowie der polizeilichen Fortbildungsangebote. Um die politisch-moralische Urteilsbildung, die demokratische Resilienz, das Demokratieverständnis sowie antirassistische und menschenrechtliche Überzeugungen zu stärken, werden in Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung über bloßes Faktenwissen hinaus entsprechende berufsethische Wertehaltungen vermittelt. Die Polizeiakademie der Polizei Berlin kooperiert seit vielen Jahren bei der Planung und Umsetzung von themenbezogenen Aus- und Fortbildungsprojekten mit zivilgesellschaftlichen Initiativen und Netzwerkpartnern. Durch die Extremismusbeauftragte wird ein Vortrag angeboten, der eine praktische Vermittlung beamtenrechtlicher Pflichten vor dem Hintergrund eines gelebten und an den Maximen der Verfassung orientierten Werte- und Berufsverständnisses beinhaltet. In diesem Rahmen erfolgt eine Sensibilisierung bezüglich eines demokratischen und offenen Umgangs mit gesellschaftlich relevanten Phänomenen wie Sexismus, Alltagsrassismus, Diskriminierung, Homophobie oder Transphobie. Dieses Fortbildungsangebot wird durch weitere Komponenten aus dem Bereich Strafrecht und psychologische Aspekte ergänzt, sodass eine ganzheitliche Betrachtung des Phänomens vorangetrieben werden kann. Seit 2010 wird für die Auszubildenden und Studierenden der Polizei Berlin der Vortrag „Hasskriminalität - Straftaten gegen LSBTIQ-Menschen“ angeboten. Dabei werden Hasskriminalität und Straftaten gegen LSBTIQ-Menschen anhand von Fallbeispielen erläutert und die Opferhilfeeinrichtung MANEO vorgestellt. Gemeinsam mit Referenten von MANEO wurden bis 2017 ca. 650 Führungskräfte der örtlichen Polizeidirektionen zum Thema Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität fortgebildet.

Seit 2021 setzen sich alle Auszubildenden und Studierenden der Polizei Berlin im Rahmen einer verpflichtenden Sensibilisierungsschulung „Werte und Haltung im Polizeiberuf“ in der Ausbildung mit dem Rollenwechsel bei Eintritt in den Polizeiberuf und den damit verbundenen Anforderungen an sie auseinander. In dem modulartig aufgebauten Workshop erarbeiten die Nachwuchskräfte u. a. im Plenum ihren Wertekanon und reflektieren die Risiken von Fehlverhalten und damit verbundenem Vertrauensverlust für die Polizei Berlin.

Seit 2023 ist das Modul „Verantwortungsbewusstes Führen durch Handlungssicherheit im Umgang mit Sexismus und politisch motiviertem Fehlverhalten“ Teil der Führungsfortbildung. Dabei erfolgt eine phänomenbezogene Sensibilisierung inklusive einer Betrachtung der Betroffenenperspektiven, das Herausarbeiten einschlägiger Bewertungsgrundlagen für relevante Verhaltensweisen, die Bearbeitung und Auswertung

von praxisnahen Fallbeispielen sowie die Thematisierung behördeninterner Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Repression:

Im Jahr 2021 wurde beim Landeskriminalamt, Polizeilicher Staatsschutz, die Ermittlungsgruppe (EG) Zentral eingerichtet. Diese führt grundsätzlich alle Strafermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrvorgänge im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität gegen Mitarbeitende der Polizei Berlin. In der EG Zentral werden zu politisch motiviertem Fehlverhalten Berliner Polizeidienstkräfte niederschwellige Ermittlungen geführt. Lebenssachverhalte, die der Hasskriminalität - hier queerfeindliche Handlungen - unterliegen, fallen ebenso darunter und werden bei strafbarem Verhalten nach Abschluss der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Berlin weitergeleitet. Sofern kein strafbewehrtes Verhalten vorliegt, erfolgt nach Abschluss der Ermittlungen bei verbeamteten Dienstkräften die Weiterleitung an die zuständigen Disziplinarbereiche. Sobald tatsächliche, zureichende Anhaltspunkte für eine dienstrechtliche Pflichtverletzung vorliegen, erfolgt eine Prüfung durch die Fachdienststelle im Hinblick auf eine Disziplinarmaßnahme. Ein pflichtwidriges, vorwerfbares Verhalten kann sich hier u.a. aus § 33 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) ergeben, wonach Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen haben. Zudem kommt § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG in Betracht, wonach das Verhalten von Beamtinnen und Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die ihr Beruf erfordern. Liegt ein Dienstvergehen einer Polizeivollzugsdienstkraft vor, kommen als Disziplinarmaßnahme ein Verweis, eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Frage. Erscheint eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt, wird das Disziplinarverfahren gem. § 32 Abs. 1 Nr. 2 Disziplinargesetz eingestellt.

Homo- und transfeindliche Straftaten/ Verhaltensweisen von Tarifbeschäftigten werden ebenfalls in der EG Zentral bearbeitet. In der Regel wird nach Abschluss der strafrechtlichen Verfahren im Personalservice der Polizei Berlin geprüft, ob und inwieweit arbeitsrechtliche Maßnahmen (Ermahnung, Abmahnung, Kündigung) einzuleiten sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird eine intensive Würdigung des Sachverhalts vorgenommen, sodass arbeitsrechtliche Maßnahmen beispielsweise auch bei straffrei ausgegangenen Verfahren angezeigt sind und entsprechend eingeleitet werden.

Berlin, den 26. Juli 2023

In Vertretung

Nicola Böcker-Giannini
Senatsverwaltung für Inneres und Sport